

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

(verfaßt von Rechtsanwältin Dr. Strehlau-Weise)

Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr eigenverantwortlich regeln kann. Es empfiehlt sich - ganz besonders wenn man große Verantwortung für sich und für andere übernimmt -, sich rechtzeitig mit folgenden Fragen zu befassen:

Was wird, wenn ich vollständig auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
Wer handelt und entscheidet für mich?
Wird mein Wille dann auch beachtet?

Als willens- und geschäftsfähiger Mensch üben Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht in drei wesentlichen Bereichen Ihres Lebens aus: In Vermögensangelegenheiten, in Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung und in Gesundheitsangelegenheiten. Dieses Selbstbestimmungsrecht können Sie durch eine **Vorsorgevollmacht** auf einen anderen übertragen, damit dieser im Falle Ihrer dauernden oder auch nur vorübergehenden Willens- und Geschäftsunfähigkeit für Sie rechtswirksam nach Ihren Vorgaben handeln kann. Wenn rechtsverbindliche Erklärungen gefordert sind, dürfen ohne eine solche Vollmacht Ihr Ehegatte, Lebenspartner oder Ihre Kinder Sie nicht gesetzlich vertreten. Ist keine Vollmacht erteilt, kommt es zu einem gerichtlich angeordneten Betreuungsverfahren. Die Vollmacht geht der gerichtlich angeordneten Betreuung also vor.

Ist jemand, dem Sie vollkommen vertrauen können, bereit, im Bedarfsfall für Sie zu handeln, dürfte eine Vollmacht überlegenswert sein, denn der Bevollmächtigte steht – anders als der Betreuer – nicht unter der Kontrolle des Vormundschaftsgerichts. Auch lässt sich im Falle Ihrer Genesung eine Vollmacht viel leichter und formloser aus der Welt schaffen als eine gerichtliche Betreuung.

Bei der Auswahl der Vertrauensperson haben Sie die Möglichkeit, für jeden der o.g. Lebensbereiche unterschiedliche Bevollmächtigte einzusetzen, je nachdem wem Sie die Bewältigung der Aufgabe am ehesten zutrauen. Dabei ist die Vollmacht nicht an eine bestimmte Form gebunden. Aus Gründen der Beweiskraft sollte sie aber in jedem Fall schriftlich abgefasst und mit Ort und Datum versehen eigenhändig unterschrieben sein. Eine notarielle Beurkundung ist zwingend notwendig, wenn sie auch zum Erwerb bzw. zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder beispielsweise von GmbH-Anteilen berechtigten soll.

Häufig werden Vorsorgevollmachten mit **Patientenverfügungen** kombiniert. Durch eine Patientenverfügung bestimmen Sie bereits jetzt über das Ob und Wie einer medizinischen Behandlung für den Fall, dass Sie einmal in die Lage geraten, Ihren Willen dem Arzt oder einer Pflegeeinrichtung gegenüber nicht mehr rechtswirksam äußern zu können. Der von Ihnen für Gesundheitsangelegenheiten eingesetzte Bevollmächtigte ist dann ermächtigt, Ihrem Willen Geltung zu verschaffen.

Gesetzliche Vorschriften über Form, Inhalt oder Wirkung einer solchen Verfügung existieren bislang nicht, es gibt aber Bestrebungen des Gesetzgebers in diese Richtung. Bislang bietet

ein Urteil des Bundesgerichtshofes aus dem Jahre 2003 eine gewisse Orientierungshilfe: Der BGH hat zunächst einmal deutlich zum Ausdruck gebracht, dass eine Patientenverfügung als eine vom Selbstbestimmungsrecht des Patienten getragene Willenserklärung grundsätzlich zu beachten ist. Weigert sich der Arzt, der Verfügung entsprechend zu handeln, kann der Bevollmächtigte das Vormundschaftsgericht einschalten. Dieses allerdings entscheidet nicht über Leben und Tod des Patienten (dies hat der Patient durch die Verfügung u.U. bereits selbst getan, indem er eine lebensverlängernde Maßnahme ablehnt), sondern kontrolliert lediglich, ob die Entscheidung des Bevollmächtigten oder Betreuers im konkreten Fall dem wirklichen Willen des Patienten entspricht und ob die Unterlassung der ärztlicherseits für geboten gehaltenen Maßnahme sowohl strafrechtlich wie nach behördlichem Recht gestattet ist.

Wird beispielsweise in der Patientenverfügung aktive Sterbehilfe verlangt, so wäre dieser Wunsch des Patienten – so klar und eindeutig er auch formuliert sein mag – vom Gericht zurückzuweisen, weil diese in Deutschland strafbar ist. Die gerichtliche Überprüfung verschafft sowohl dem Arzt, als auch dem Bevollmächtigten die nötige Rechtssicherheit, tatsächlich legitim zu handeln.

(Veröffentlicht von Rechtsanwältin Dr. Strehlau-Weise im März 2007 im Wirtschaftsecho)